

# Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 1  
Sitzungsort : Die Sitzung wurde als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz)  
durchgeführt.  
Sitzungsdatum : 18.01.2022  
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr  
Sitzungsende : 20.12 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl

1. Beigeordneter Volker Nicolay

Beigeordneter Andreas Huber

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach  
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Katja Hirsch (als Stellvertreterin von Angelina Nau)

Hermann Jung (schaltet sich während TOP 1 zu)

Miriam Jung

Ottmar Jung

Ulrich Kohl

Stephanie Mang

David Nau (als Stellvertreter von Michael Schäfer)

Mario Reich

Uwe Schlicher

Axel Theobald

Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen zugeschaltet:

Die Ratsmitglieder Volker Schneider, Hajo Becker und Dieter Reichow.

Anmerkungen:

Der Vorsitzende lässt über die Durchführung dieser Hauptausschusssitzung als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz) abstimmen. Gemäß § 35 Abs. 3 GemO ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (8 Ratsmitglieder) notwendig. Bei der Abstimmung stimmen 11 Hauptausschussmitglieder für die Durchführung als reine Online-Sitzung. Da die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde, konnte die Hauptausschusssitzung somit als reine Online-Sitzung (Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Es wurde das Programm „Go to meeting“ genutzt.

Entschuldigt:

Angelina Nau

Michael Schäfer

Unentschuldig:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende teilt mit, dass es zum eingeladenen Tagesordnungspunkt 6 im nichtöffentlichen Teil „Grundstücksangelegenheiten; hier: Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Katzenbach“ im Vorfeld noch Klärungsbedarf gibt und daher der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden sollte. Der Hauptausschuss stimmt der Absetzung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

## T A G E S O R D N U N G

### der öffentlichen Sitzung:

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütschenhausen
2. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen
3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Waldstraße im Ortsteil Katzenbach
4. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Küchenanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Spesbach/Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe der küchentechnischen Anlagen (Gewerbeküche)
5. Annahme von Spenden

**Es wird in die Beratung eingetreten**

### der öffentlichen Sitzung:

1. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütschenhausen**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat ein Anlieger im Bereich des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütschenhausen eine Änderung dieses Bebauungsplanes beantragt. Hintergrund dieses Antrags ist eine Bauvoranfrage, die der Anlieger gestellt hat und die, da sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, in dieser Form von der Kreisverwaltung voraussichtlich nicht genehmigt wird.

Der Bauherr beantragt in seiner Bauvoranfrage den Bau eines Wohnhauses im südöstlichen Bereich des Flurstücks 2528/2 und möchte das Vorhaben direkt an der Straße errichten. Da der Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ eine Baugrenze im Abstand von 5,00 m zur Straße vorsieht, widerspricht das geplante Vorhaben dieser Festsetzung.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat daraufhin dem Bauherrn mitgeteilt, dass gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden kann, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar und nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In seiner Bauvoranfrage hat der Bauherr keine der o.g. Punkte angeführt. Auch aus den Planunterlagen ergeben sich keine Merkmale, die eine Befreiung nach den o.g. Voraussetzungen erfüllen. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Kreis- und die Verbandsgemeindeverwaltung hat der Bauherr bisher hierzu auch nicht Stellung bezogen. Stattdessen beantragt er nun die Änderung des seit 2013 gültigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Festsetzung der Baugrenze für sein Grundstück. Zur Begründung führt er an, dass eine Baugrenze von 5 m erst mit dem jetzt gültigen Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ (Anlage 1) erstmals festgesetzt worden wäre und er allein aus diesem Grund auf seinem Grundstück kein weiteres Wohnhaus mehr bauen könnte. Der bis 2011 gültige Bebauungsplan „Ziegelhütte“ hätte hingegen eine Baugrenze direkt an der Straße vorgesehen.

Der „alte“ Bebauungsplan „Ziegelhütte“ (Anlage 2) stammte aus dem Jahr 1967 und setzte für das Grundstück des Antragsstellers eine Baugrenze sowohl zur Straße als auch für den rückwärtigen Bereich fest. Der heutige Bebauungsplan übernahm größtenteils die festgesetzten Baugrenzen zur Straße, hat aber eine Bebauung direkt an der Grundstücksgrenze aus städtebaulichen Gründen lediglich für die Bestandsbauten übernommen. Dafür entfiel die Festsetzung einer hinteren Baugrenze.

Eine weitere Wohnbebauung des Grundstücks ist grundsätzlich auch nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan möglich (siehe Anlage 3). Allerdings hat sich der Bauherr selbst eine sinnvolle Bebauung durch den Bau eines kleineres Gebäudes im rückwärtigen Bereich erschwert, das er zu Gunsten einer Wohnbebauung jedoch nicht zurückbauen möchte (Anlage 4). Nur der Vollständigkeit halber ist hier angemerkt, dass sich dieses Gebäude nach dem „alten“ Bebauungsplan wiederum außerhalb der bebaubaren Fläche befinden würde und deswegen gar nicht zulässig gewesen wäre.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antragsteller zunächst wie von der Kreisverwaltung und der Bauabteilung der Verbandsgemeinde empfohlen, das übliche Verfahren bei einer Bauvoranfrage einhalten und unter Angabe von Gründen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

beantragen. Ob eine solche Befreiung genehmigungsfähig ist, kann ohne Angaben von Gründen nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich können Gemeinden eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen einen neuen Inhalt geben will. Allerdings sollte die Planung von städtebaulichen Belangen getragen sein und städtebaulich sinnvolle Festsetzungen treffen. Reine Gefälligkeitsplanungen, die ohne sonstige städtebauliche Rechtfertigung nur den privaten Interessen Einzelner dienen, entsprechen nicht dem Gebot städtebaulicher Erforderlichkeit (vgl. BVerwG vom 11.5.1999=BayVBl2000, 23; BayVGH vom 27.12.2006 Az. 26 N 01.2749). Sollte der Gemeinderat Hütschenhausen also eine Änderung des Bebauungsplanes in Betracht ziehen, so wäre für das gesamte Plangebiet zu prüfen, ob und ggf. wo die Baugrenze geändert werden soll. Im Falle einer Änderung wäre auch zu klären, wer die Kosten eines solchen Verfahrens tragen soll.

Das Ratsmitglied Hajo Becker erläutert für die SPD-Fraktion, dass die Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2011 hauptsächlich der Tatsache geschuldet worden wäre, dass die Gasleitung stillgelegt wurde und sich deshalb für das ein oder andere Grundstück in diesem Gebiet somit neue Bebauungsmöglichkeiten ergaben. Die Einbeziehung dieser 5 m-Grenze für dieses Grundstück erfolgte seiner Meinung nach nur aufgrund dessen, weil der Bebauungsplan ohnehin aktualisiert wurde. Eine besondere Bewandnis für dieses Grundstück hätte die Änderung nicht gehabt.

Da die anderen 3 Häuser auch direkt an der Straße stehen, sollte man diesem Grundstücksbesitzer gemäß der Nr. 2 der Ausnahmen dies auch gewähren.

Das Hauptausschussmitglied Uli Kohl erläutert für die CDU-Fraktion, dass noch weitere für die Entscheidung wichtige Informationen fehlen würden. Sie würde man gerne wissen, wie groß der beabsichtigte Neubau letztlich werden sollte, ob das vorhandene Gartenhaus rechtmäßig erbaut wurde, wie hoch die Kosten für eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren wären und ob der Vorhabenträger die Kosten übernehmen würde.

Das Hauptausschussmitglied Uwe Schlicher regt noch an, dass man den Vorhabenträger fragt, ob ihm ggfs. auch ein 2 - 3-Meter-Abstand ausreichen würde und man müsse aufpassen, dass man für die gesamte Gemeinde keinen Präzedenzfall schafft.

Das Ratsmitglied David Nau erläutert, dass er einer Bebauung bis an die Straße, so wie im alten Bebauungsplan vorgesehen, zustimmen könnte. Es dürfen allerdings keine Kosten für die Gemeinde entstehen.

Da die FWG-Fraktion noch keine Fraktionssitzung abgehalten hatte und noch offene Fragen bestehen, schlägt der Vorsitzende vor, keine Beschlussempfehlung zu diesem Tagesordnungspunkt zu erteilen.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12
Fehlende Mitglieder:	0

## **2. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO: Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen**

### Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Friedhofsstraße sind noch diverse Gutachten zu beauftragen. Hierzu zählen auch die Baugrunduntersuchung und der geotechnischen Bericht dazu.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Peschla+Rochmes, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten, die diese Leistungen für brutto 11.750,42 € anbieten. Aufgrund der deutlichen Einsenkungen im nördlichen Teil der Friedhofstraße sollen mehr Rammkernsondierungen in der Ausbautrasse und im Gehwegbereich beauftragt werden. Die Gemeindewerke Hütschenhausen werden den hälftigen Anteil an diesen Kosten übernehmen.

Da die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Ausbauplanung erforderlich ist und sowohl die Baugrunduntersuchung als auch der Geotechnische Bericht aufgrund der Auslastung der Büros längere Zeit benötigen, sollte die Auftragsvergabe möglichst zeitnah erfolgen.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO das Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern mit der Erstellung der Baugrunderkundung und des Geotechnischen Berichts für den Ausbau der „Friedhofstraße“ im Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Preis von 11.750,42 € brutto beauftragt.

Das Hauptausschussmitglied Uwe Schlicher fragt zu diesem Tagesordnungspunkt an, warum es kein 2. bzw. 3. Angebot gab.

Das Ratsmitglied Hajo Becker fragt an, warum diese beiden Maßnahmen über eine Eilentscheidung getroffen werden mussten, da ja seit über einem Jahr bekannt war, dass diese beiden Straßen über die wiederkehrenden Beiträge zur Sanierung anstehen.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12
Fehlende Mitglieder:	0

### **3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Waldstraße im Ortsteil Katzenbach**

### Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Waldstraße sind noch diverse Gutachten zu beauftragen. Hierzu zählen auch die Baugrunduntersuchung und der geotechnischen Bericht dazu.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Peschla+Rochmes, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten, die diese Leistungen für brutto 8.040,00 € anbieten. Die Gemeindewerke Hütschenhausen werden den hälftigen Anteil an diesen Kosten übernehmen.

Da die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Ausbauplanung erforderlich ist und sowohl die Baugrunduntersuchung als auch der Geotechnische Bericht aufgrund der Auslastung der Büros längere Zeit benötigen, sollte die Auftragsvergabe möglichst zeitnah erfolgen.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO das Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern mit der Erstellung der Baugrunderkundung und des Geotechnischen Berichts für den Ausbau der „Waldstraße“ im Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Preis von 8.040,00 € brutto beauftragt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12
Fehlende Mitglieder:	0

#### **4. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Spesbach/Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe der küchentechnischen Anlagen (Gewerbeküche)**

##### **Sachverhalt:**

Für die Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt wurden die küchentechnischen Anlagen ausgeschrieben. Alle Geräte und Möbel waren in Edelstahl anzubieten. Die vorhandene Küchenausstattung war den einstmaligen Erfordernissen angepasst, genügt aber den gestiegenen Ansprüchen mit Inkrafttreten des neuen Kita-Zukunftsgesetzes, bei dem allen Kindern in Kindertagesstätten eine Mittagsverpflegung angeboten werden soll nicht mehr.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die freihändige Vergabe wurde gewählt, da aufgrund der der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ bis zu 100.000,00 € (netto) freihändig vergeben werden dürfen und der geschätzte Auftragswert darunter lag.

Zum Eröffnungstermin am 08.12.2021 lagen zwei Angebote vor.

Die beiden eingegangenen Angebote wurden von der Verwaltung nachgerechnet, geprüft sowie ausgewertet.

Die Firma Wust, Forellenstraße 8, 67659 Kaiserslautern ist der wirtschaftlichste Bieter mit einer Angebotssumme von 59.059,70€ brutto, das weitere Angebot lag bei brutto 65.639,86 €. Die Firma ist der Verwaltung als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Um das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums fristgerecht abschließen zu können, ist aufgrund langer Lieferzeiten eine schnellstmögliche Beauftragung notwendig.

Momentan in Zeiten von Corona sind Lieferzeiten, insbesondere bei Geräten wie z.B. Kühlschränken/Tiefkühlschränken, Geschirrspülmaschinen, Herd und Kombidämpfer besonders lange, schwer voraussehbar und dauern bereits zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich bis ins 2. Quartal 2022. Dies macht eine Beauftragung noch vor den Feiertagen erforderlich.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO der Firma Wust, Forellenstraße 8, 67659 Kaiserslautern den Auftrag für die küchentechnischen Anlagen im Rahmen der Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt zum Bruttopreis von 59.059,70 € erteilt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker fragt an, ob in dem Verwendungsnachweis für den 90 %-Zuschuss auch Kosten für z. B. notwendige Elektroarbeiten etc. mit angegeben werden können. Diese Frage lässt der Vorsitzende noch von der Verbandsgemeindeverwaltung klären.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12
Fehlende Mitglieder:	0

## **5. Annahme von Spenden**

### **Sachverhalt:**

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

In den vorliegenden Fällen handelt es sich um folgende Spenden:

1. Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH spenden 750,00 € an die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Spesbach.
2. Die Sparkasse Kaiserslautern spendet 320,00 € an die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Spesbach

Die Spenden wurden der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spenden und deren vorgesehene Verwendung.

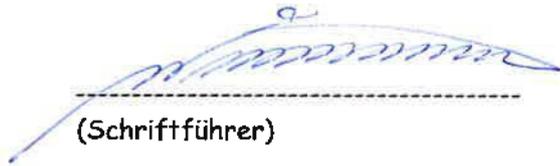
**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

**Worüber Protokoll:**

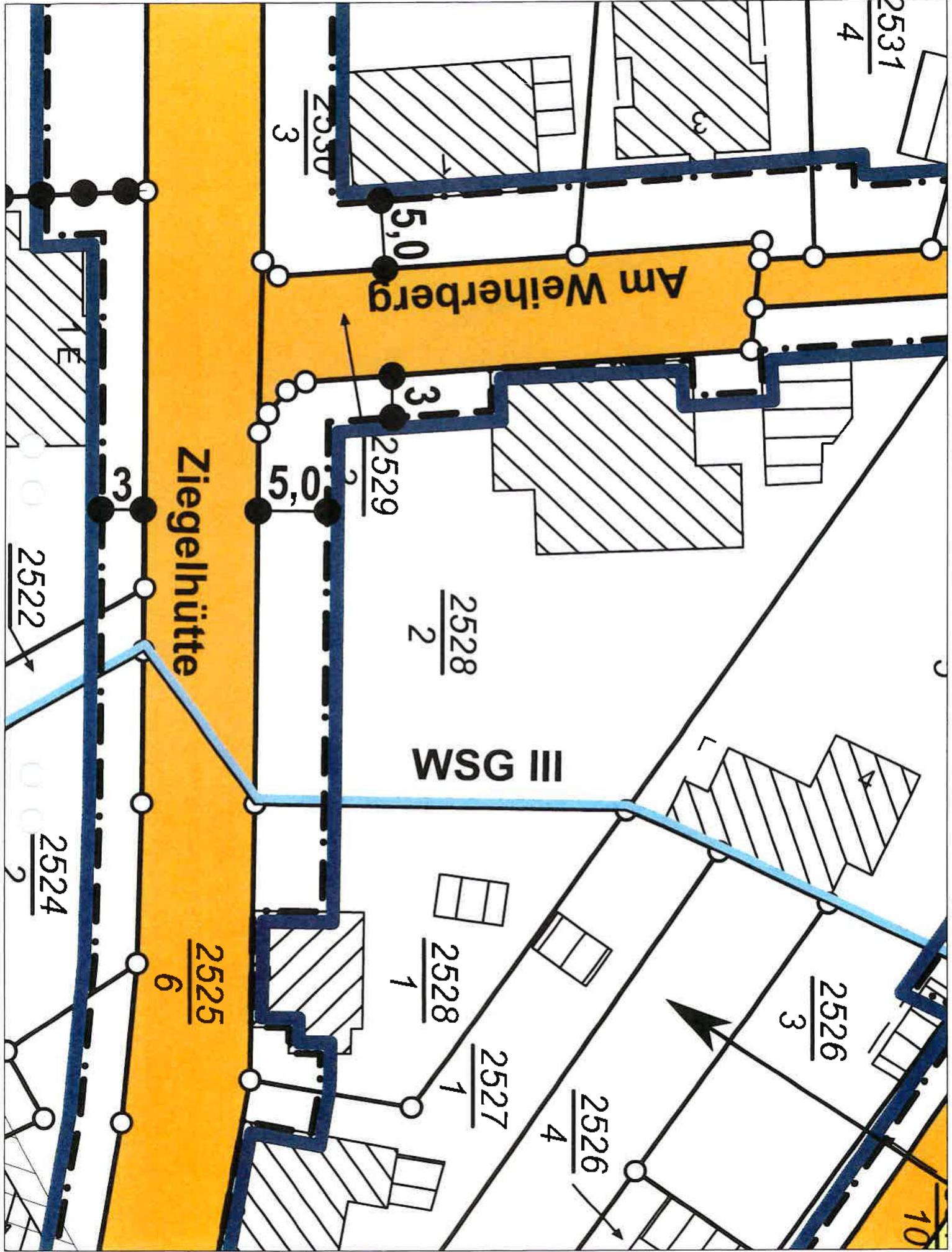


(Vorsitzender)



(Schriftführer)

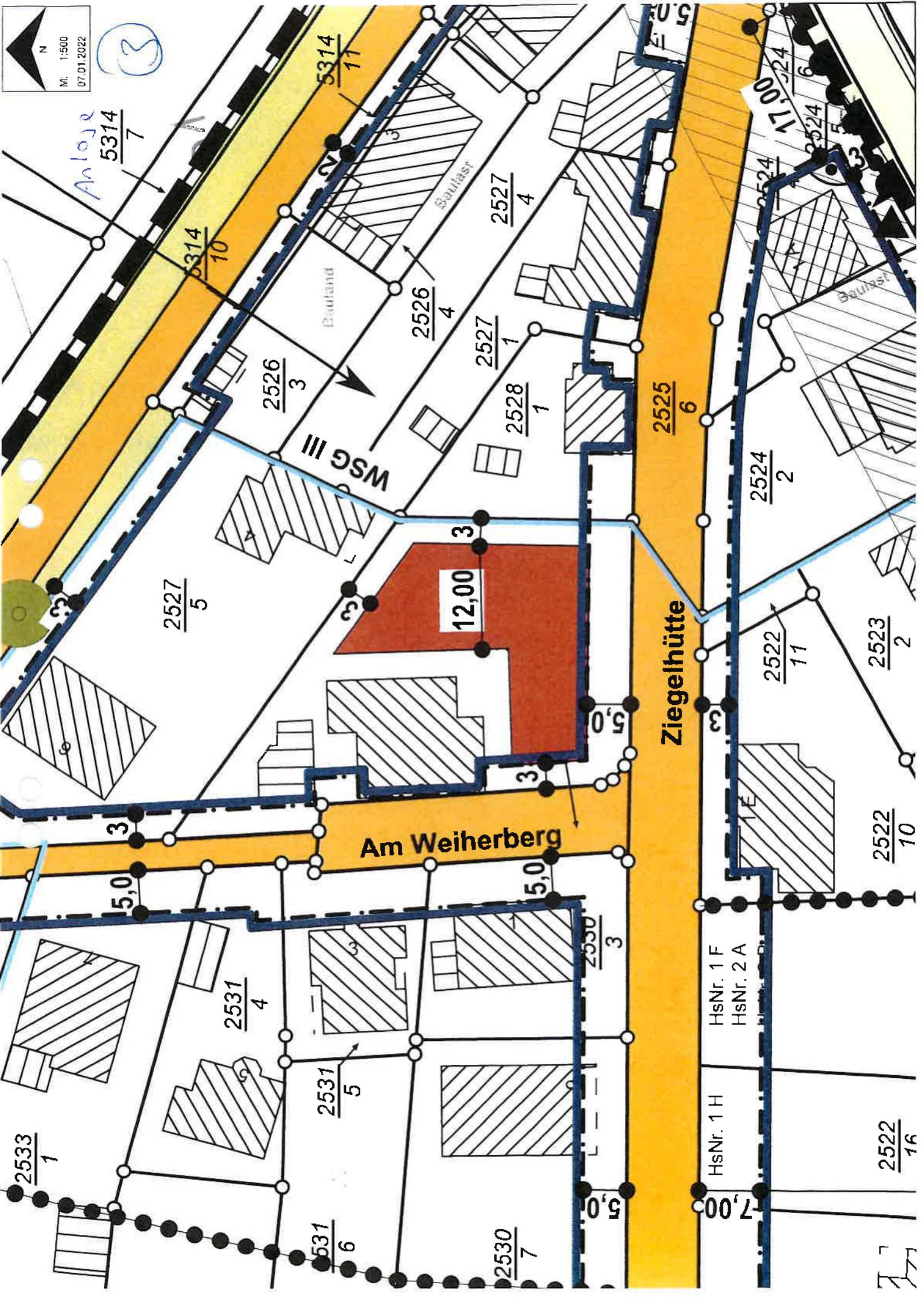
Anlage (1)





3

Anlage  
5314  
7





M: 1:1000  
07.01.2022

(4)